

Schriften des Landtages Brandenburg Heft 1/2018

# Jahresbericht des Petitionsausschusses vom 17. Oktober 2017

L A N D T A G  
B R A N D E N B U R G







# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	4
<b>Mitglieder des Petitionsausschusses</b> .....	6
<b>Bericht</b> .....	8
<b>I. Statistische Angaben</b> .....	8
<b>II. Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechts</b> .....	8
<b>III. Allgemeines</b> .....	9
1. Zusammenarbeit mit Behörden .....	9
2. Ortstermine und Öffentlichkeitsarbeit .....	9
3. Informationsreise des Petitionsausschusses .....	10
<b>IV. Thematische Schwerpunkte</b> .....	11
1. Umsetzung des Schallschutzprogramms im Umfeld des BER .....	11
2. Altanschießerproblematik .....	12
3. Windenergieanlagen/Windparks .....	12
4. Bildung .....	13
5. Beamtenbesoldung .....	14
<b>V. Exemplarische Fälle aus der Arbeit des Petitionsausschusses</b> .....	16
1. Notwendigkeit und Umfang des Umbaus eines Kreisverkehrs .....	16
2. Bekämpfung von Verkehrslärm .....	18
3. Lärmschutzwand an einem Discountmarkt .....	20
4. Kostentragung für erfolgte Teilfällung eines Baumes .....	21
5. Baumfällgenehmigungen .....	22
6. Zinsen in ungeahnter Höhe .....	24
7. Rückerstattung von Gewerbesteuern .....	25
8. Zweitwohnungssteuer für ein Gartenhaus .....	26

9. Zahlung von Krankengeld .....	27
10. Kostenübernahme für Insulininjektionen in einer Behindertenwerkstatt	28
11. Aufgabe und Verhalten der Rechtsanwaltskammer .....	29
12. Esskultur im Justizvollzug .....	31

## **Übersicht:**

<b>Verteilung der Petitionen auf Sachgebiete</b> .....	34
--------------------------------------------------------	----

<b>Kontakt</b> .....	36
----------------------	----

# Vorwort



Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auch im abgelaufenen Berichtsjahr vom 8. Oktober 2016 bis zum 7. Oktober 2017 waren die Nachfrage und das Interesse an der Arbeit vom Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg ungebrochen. Hinsichtlich des Eingangs einer fast gleichen Anzahl von Petitionen wie im vorvergangenen Berichtsjahr 2015–2016 ist anzumerken, dass sich dagegen die Anzahl der Mitunterzeichner in etwa verdoppelt hat. Diese Tatsache lässt den Schluss zu, dass die jeweiligen Beschwerdeführer und ihre Unterstützer darauf vertrauen, dass ihre Anliegen durch den Ausschuss eine sachgerechte Behandlung finden. Auch wenn die Bearbeitung der vorgetragenen Kritiken oder auch Anregungen im Einzelfall nicht mit dem vom Petenten erhofften Ergebnis endet, kann ich Ihnen – auch im Namen aller Ausschussmitglieder – versichern, dass wir zu jeder Zeit bemüht sind, alle eingereichten Petitionen mit der gebotenen Objektivität, Sorgfalt und Gründlichkeit zu prüfen.

Mit der vorliegenden Broschüre möchte ich Ihnen einen Überblick von der Arbeit des Petitionsausschusses, seinen Rechts- und Arbeitsgrundlagen sowie den thematischen Schwerpunkten der vorgetragenen Petitionsanliegen im gegenständlichen Zeitraum vermitteln. Anhand von zwölf – natürlich anonymisierten – Einzelfällen können Sie sich außerdem ein Bild von der Bandbreite der mit Petitionen angesprochenen Themen machen. Wie Sie auch der am Ende der Broschüre abgedruckten Statistik zur Verteilung der eingereichten Petitionen auf verschiedene Sachgebiete entnehmen können, werden nahezu alle Bereiche des öffentlichen Rechts thematisiert, wobei sich jedoch deren Gewichtung unterscheidet. Hieraus können Sie wiederum ablesen, welche Themenbereiche die Bürgerinnen und Bürger am stärksten beschäftigten.

Das Petitionsrecht ist ein Jedermannsrecht und damit nicht an Wohnort, Geschlecht, Nationalität, Alter

oder Geschäftsfähigkeit des jeweiligen Beschwerdeführers gebunden. Die Zuständigkeit vom Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg richtet sich nach dem Beschwerdegegenstand. So muss zwischen der Regelungskompetenz auf Landes- oder Bundesebene genauso unterschieden werden, wie eine Abgrenzung von zivilrechtlichen Belangen vorzunehmen ist. Tragen Sie sich mit dem Gedanken, eine Petition einzureichen, sind sich aber unsicher, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Ihr Anliegen in den Zuständigkeitsbereich vom Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg fällt, möchte ich Sie an dieser Stelle auch auf die quartalsweise durchgeführten Bürgersprechstunden des Ausschusses hinweisen. Dort stehen Ausschussmitglieder in den Verwaltungen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte als direkte Ansprechpartner und Berater zu den Möglichkeiten einer Petition zur Verfügung. Die aktuellen Termine entnehmen Sie bitte der Internetseite des Ausschusses.

Mit der vorliegenden Broschüre wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre und bedanke mich im Namen aller Ausschussmitglieder für das bisher entgegengebrachte Vertrauen sowie Ihr Interesse.

Henryk Wichmann  
Vorsitzender des Petitionsausschusses



# Mitglieder des Petitionsausschusses

## Vorsitzender:

Henryk Wichmann



## Stellvertretende Vorsitzende:

Elisabeth Alter



## Ordentliche Mitglieder:

### SPD

Elisabeth Alter



Barbara Hackenschmidt



Ina Muhß



Gabriele Theiss



### CDU

Kristy Augustin



Henryk Wichmann



**DIE LINKE**

Dr. Andreas Bernig      Margitta Mächtig



**AfD**

Andreas Galau



**GRÜNE/B90**

Heide Schinowsky



**Stellvertretende Mitglieder**

SPD: Tina Fischer, Ralf Holzschuher, Britta Müller, Wolfgang Roick

CDU: Andreas Gliese, Uwe Liebehenschel

DIE LINKE: Marco Büchel, Isabelle Vandre

AfD: Steffen Königer

B90/GRÜNE: Michael Jungclaus

# Bericht

über die Arbeit des Petitionsausschusses gemäß § 12 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg  
(Berichtszeitraum: 8. Oktober 2016 bis 7. Oktober 2017)

## I. Statistische Angaben

Im Berichtszeitraum sind beim Petitionsausschuss des Landtages 663 Petitionen eingegangen, die insgesamt 37 578 Personen unterzeichneten. Von diesen Petitionen wurden 391 abschließend bearbeitet. In 13 Sitzungen behandelte der Ausschuss 780 Petitionen, darunter auch solche, die aus dem vorhergehenden Berichtszeitraum übernommen wurden. Teilweise erfolgte eine Beratung in mehreren Sitzungen wegen erneuter Zuschriften oder weil eine weitere Sachverhaltsaufklärung notwendig wurde.

Über die Aufteilung der Petitionen nach Sachgebieten hat der Ausschuss das Plenum in den vierteljährlich vorgelegten Übersichten zu Petitionen unterrichtet. Die Verteilung der Petitionen auf die Sachgebiete im Berichtszeitraum kann der diesem Jahresbericht beigefügten Statistik entnommen werden.

## II. Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechts

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg wird auf der Grundlage des Artikels 17 des Grundgesetzes, der Artikel 24 und 71 der Landesverfassung und des Petitionsgesetzes des Landes Brandenburg tätig.



Nach den verfassungsrechtlichen Regelungen ist jedermann berechtigt, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen, Kritik oder Beschwerden an die zuständigen Stellen oder die Volksvertretungen zu wenden. Gemäß Artikel 71 der Verfassung des Landes Brandenburg entscheidet grundsätzlich der Petitionsausschuss über die an den Landtag gerichteten Petitionen.

Das Parlament erhält durch die den Petitionen zugrunde liegenden Sachverhalte Informationen, die wichtige Impulse für parlamentarische Initiativen geben können und die die Ausübung der Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der Landesregierung unterstützen. Ist der Ausschuss nicht zuständig, leitet er die Petition an die zuständige Volksvertretung, wie zum Beispiel den Deutschen Bundestag oder die Ausschüsse in den Parlamenten anderer Bundesländer, weiter. An die Fachausschüsse innerhalb des Landtages leitet der Ausschuss die Anliegen dann weiter, wenn sie sich auf konkrete Gesetzgebungsvorhaben beziehen oder wenn davon auszugehen ist, dass sie für die Arbeit des Fachausschusses von Relevanz sein könnten.

Der Bericht des Ausschusses befasst sich im Folgenden zunächst mit allgemein berichtenswerten Sachverhalten aus der Tätigkeit des Ausschusses seit seinem letzten Jahresbericht (III.). Es folgt eine Darstellung von Schwerpunkten der Petitionsbearbeitung (IV.). Daran schließt sich eine Schilderung verschiedener Einzelfälle an, die für die Arbeit des Ausschusses beispielhaft sind (V.).

### III. Allgemeines

#### 1. Zusammenarbeit mit Behörden

Zur Vorbereitung der Beschlüsse über die Beschwerden, die den Ausschuss erreichen, haben die Mitglieder der Landesregierung, die Behörden, aber auch

kommunale Körperschaften, dem Ausschuss auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen. In der Regel erfolgt dies durch Stellungnahmen der in den Petitionen kritisierten Dienststellen oder aber der Aufsichtsbehörden. Unter Zuhilfenahme der Auskünfte prüft der Ausschuss die Anliegen der Petenten. Nicht selten konnte der Ausschuss feststellen, dass bereits eine Überprüfung des Sachverhaltes aufgrund seines Stellungnahmeersuchens zu einer Neubewertung mit einem für den Petenten positiven Ergebnis führte.



#### 2. Ortstermine und Öffentlichkeitsarbeit

Lässt sich ein Sachverhalt nicht anhand der vorliegenden Unterlagen abschließend klären, kann eine Inaugenscheinnahme vor Ort erforderlich sein, um die Angelegenheit angemessen beurteilen zu können. Die Ausschussmitglieder, insbesondere die für die jeweilige Petition zuständigen Berichterstatter, haben deshalb Ortstermine durchgeführt, bei denen die Petenten oftmals ebenfalls anwesend waren. Im Berichtszeitraum fanden unter anderem Vor-Ort-Termine

zum Ausbau von Ortsdurchfahrten statt. Auch wurden Gespräche mit Inhaftierten und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben geführt.

Die zu Beginn der 5. Legislaturperiode eingeführten Bürgersprechstunden werden auch in dieser Wahlperiode in den Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Im aktuellen Berichtszeitraum begaben sich Ausschussmitglieder im November 2016 nach Oranienburg, im März 2017 nach Eberswalde, im Juni 2017 nach Seelow und im September 2017 nach Frankfurt (Oder). Im Rahmen dieser Sprechstunden hatten Bürger die Möglichkeit ihre Anliegen mündlich vorzutragen, um dann mit den anwesenden Abgeordneten das weitere Vorgehen zu besprechen oder schriftliche Petitionen zu übergeben.

Darüber hinaus hatten Bürger die Möglichkeit, sich am Tag der offenen Tür im Landtag Brandenburg am 1. Juli 2017 über die Arbeit des Petitionsausschusses zu informieren und am Informationsstand Gespräche mit Ausschussmitgliedern zu führen.



Bürgersprechstunde im Landkreis Barnim, 9. März 2017

### 3. Informationsreise des Petitionsausschusses

Vom 24. bis 28. April 2017 unternahm der Petitionsausschuss erstmalig eine Informationsreise. Sie führte die teilnehmenden Abgeordneten nach Tirol und Südtirol. Im Vordergrund standen Gespräche mit den Vertretern verschiedener Institutionen, an die sich Bürger mit ihren Anliegen wenden können, und die Erörterung der Möglichkeiten zur Wahrnehmung einer direkten Demokratie. In Innsbruck informierten sich die Mitglieder des Ausschusses über das „Europäische Ombudsmann-Institut“ und führten dort Gespräche, insbesondere zur Vernetzung der Ombudsmann-Einrichtungen mit dem Präsidenten des Instituts, dem Bürgerbeauftragten von Rheinland-Pfalz, Herrn Dieter Burgard, sowie dem Generalsekretär, Herrn Dr. Josef Siegele. Von der Tiroler Landesvolksanwältin Frau Marie Luise Berger erfuhren die Abgeordneten, welche Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten eine Volksanwältin hat. Mit den Mitgliedern des Petitionsausschusses des Tiroler Landtages tauschten sich die Ausschussmitglieder über deren Zuständigkeiten und Tätigkeitsschwerpunkte aus. In Bozen begrüßte die Volksanwältin Südtirols, Frau Dr. Gabriële Morandell, die Ausschussmitglieder. Sie hatte die Reise bei einer gemeinsamen Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie internationaler Gäste angeregt. Durch die Landesrätin, Frau Waltraud Deeg, erhielten die Delegationsmitglie-

der einen Einblick in die Südtiroler Landesverwaltung. Ergänzend trug der Bürgermeister der Gemeinde Bozen, Herr Dr. Renzo Caramaschi, zu den kommunalpolitischen Besonderheiten von Bozen vor. Die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung waren ebenfalls Thema bei einem Treffen mit den Mitgliedern des I. Gesetzgebungsausschusses des Südtiroler Landtages und mit Vertretern der „Initiative für mehr Demokratie“. Schließlich hatte die Delegation in Brixen die Gelegenheit, mit der Stadträtin Frau Dr. Paula Bacher über die Gemeindestruktur und die verschiedenen Beteiligungsrechte der Bürger zu sprechen.



Besuch im Südtiroler Landtag, 27. April 2017

## **IV. Thematische Schwerpunkte**

### **1. Umsetzung des Schallschutzprogramms im Umfeld des BER**

Bereits seit Beginn der Legislatur beschäftigt das Thema Schallschutz im Umfeld des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) den Petitionsausschuss. In den Petitionen des Berichtszeitraums standen oftmals Einzelaspekte der Umsetzung des Schallschutzprogramms

im Vordergrund, wie unter anderem die Anerkennung von Wintergärten als zu schützende Räume, die Priorisierung der Innen- statt der Außendämmungen von Gebäuden, die Erstellung von Lüftungskonzepten, die Geeignetheit bestimmter Schalldämmlüfter und die Einschätzung von Gutachtern zu den Nutzungen einzelner Räumlichkeiten.

Der Ausschuss musste die Petenten darauf hinweisen, dass Ansprüche in Einzelfällen erst einmal zwischen ihnen und der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) zu klären seien. Lediglich wenn systematische Verfehlungen bei der Umsetzung der Schallschutzaufgaben vorliegen, wenn also die Umsetzung der Schutzziele des Lärmschutzkonzeptes prinzipiell infrage steht, ist die Genehmigungs- und Planfeststellungsbehörde verpflichtet, aufsichtsrechtlich einzuschreiten. Das Vorgehen der FBB wurde auch an anderer Stelle im Parlament intensiv diskutiert. So wurden zahlreiche Einzelfragen des Schallschutzes in Anhörungen des Sonderausschusses BER zu Beginn des Jahres 2017 erörtert. Im Ergebnis entsprach die Beurteilung von Sachverhalten durch die FBB nicht durchgängig der Ansicht der Parlamentarier, was letztlich zu einer Aufforderung der Abgeordneten an die Landesregierung führte, gegenüber der FBB Vollzugshinweise zu erlassen, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung von Maßnahmen zur Außenschalldämmung und die Beurteilung, welchem Zweck ein Raum dient. Obwohl der Petitionsausschuss den Petenten mit ihren Einzelanliegen nicht immer weiterzuhel-

fen vermochte, konnte er doch darauf verweisen, dass der Landtag die Fragen im Zusammenhang mit der Schallschutzproblematik thematisiert hat und hinsichtlich einiger Aspekte um Abhilfe bemüht ist.



## 2. Altanschießerproblematik

Das Thema Altanschießerbeiträge beschäftigte die Mitglieder des Ausschusses weiterhin in zahlreichen Petitionen. Im Vordergrund standen die Aufhebung der Beitragsbescheide durch die Kommunen und die Wasser- und Abwasserverbände sowie die Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge, nachdem das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung im Jahr 2015 einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot in der Anwendung der entsprechenden Gesetzgebung Brandenburgs erkannt hatte. Der Ausschuss bemühte sich, die Petenten umfassend über die Hintergründe und die rechtlichen Grundlagen der Problematik aufzuklären. Im Wesentlichen musste er aber auf die Entscheidungshoheit der Kommunen und der Zweckverbände verweisen. Nicht zuletzt war zu berücksichtigen, dass die in Rede

stehenden Bescheide im Allgemeinen bereits bestandskräftig waren, das heißt, dass kein Widerspruch oder keine Klage in der Sache mehr anhängig war. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass dies von den Betroffenen nicht immer nachvollzogen werden kann, weil grundsätzlich auch bei bestandskräftigen Bescheiden die Möglichkeit einer freiwilligen Rücknahme und einer ebenfalls freiwilligen Rückzahlung im Rahmen eines Ermessensspielraumes besteht. Die Kommunen und Verbände haben jedoch auch ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen und die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung weiterhin sicherzustellen. Häufig entschieden sich die Aufgabenträger daher gegen eine Rückzahlung. Den Petenten musste mitgeteilt werden, dass es nach Auffassung des Ausschusses wohl nicht mehr zu einer von allen Betroffenen als gerecht empfundenen Lösung der Altanschießerproblematik kommen wird.



## 3. Windenergieanlagen/Windparks

Zahlreiche Petitionen hatten die verschiedenen Aspekte des Ausbaus der Windkraft zum Thema. Sie wurden von

Einzelpersonen eingereicht, aber auch als Sammelpetitionen von Bürgerinitiativen. Die Kritik war dabei zumeist auf die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung gerichtet, des Weiteren auch auf die kommunale Bauleitplanung und einzelne Genehmigungsverfahren. Neben sehr spezifischen Einzelfragen wurden immer wieder ähnliche Aspekte thematisiert. Dazu gehörten insbesondere Fragen der Belastungen durch Infraschall und deren wissenschaftliche Beurteilung, die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange, etwaiger Schattenschlag und die Beeinflussung des Landschaftsbildes sowie die Durchführung gesetzlich erforderlicher Umweltverträglichkeitsprüfungen. Auch die Entscheidung des Landtages, von der Öffnungsklausel des § 249 Absatz 3 Baugesetzbuch, also der bis Ende 2015 befristeten Möglichkeit zur Festlegung von Mindestabständen für neue Windturbinen von der Wohnbebauung (insbesondere die sog. 10-H-Regelung), keinen Gebrauch gemacht zu haben, wurde wiederholt beanstandet.

Die Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaften, der kommunalen Entscheidungsträger und der Landesbehörden machten deutlich, dass die angesprochenen Kritikpunkte zumeist im Rahmen der Bürgerbeteiligung, die in den Planungsverfahren weitgehend vorgesehen sind, bereits vorgebracht worden waren und zum Teil in den entsprechenden Interessenabwägungsprozessen auch berücksichtigt wurden. Von den Betroffenen wur-

de dies oft anders empfunden. Letztlich musste der Petitionsausschuss, wenn auch nach einer oft sehr komplexen Begutachtung, darauf verweisen, dass der weit überwiegende Teil der beanstandeten Punkte in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt und mithin der Beanstandung durch den Ausschuss entzogen war.



#### **4. Bildung**

Anknüpfend an den Jahresbericht 2015–2016 soll an dieser Stelle auch der Bereich Bildung und hier insbesondere das Thema der Klassengrößen angesprochen werden. Gemäß Ausschussbeschluss wurde im Berichtszeitraum ein besonderes Augenmerk auf Überschreitungen der Richtwerte und Bandbreiten für die Bildung von Schulklassen gerichtet, da eine Anhörung des Staatssekretärs im vorangegangenen Berichtszeitraum unter Verweis auf den „Soll“-Charakter der einschlägigen Vorschriften keine Annäherung erbracht hatte. Veranlasst durch zwei weitere Petitionen zum Thema Klassenstärke für das Schuljahr 2016/2017 wurde der Fachausschuss für Bildung, Jugend

und Sport um Stellungnahme gebeten, in der dieser dann auf den Einzelfallcharakter der ihm zur Kenntnis gegebenen Petitionssachverhalte verwies. Eine landesweite Betrachtung der Klassenstärken würde ergeben, dass im Schuljahr 2015/2016 lediglich 1,2 Prozent der Grundschulklassen über dem empfohlenen Richtwert von maximal 28 Schülerinnen und Schülern lagen. Die große Mehrzahl hatte dagegen eine Größe entsprechend der Richtfrequenz von 23 Schülerinnen und Schülern oder lag sogar darunter.



Neue Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) wurden mit Wirkung zum 1. August 2017 in Kraft gesetzt. Sie enthalten jedoch keine Änderung hinsichtlich der Bandbreiten und Richtwerte für die Klassenbildung sowie deren „Soll“-Charakter. Die überarbeitete Sonderpädagogikverordnung des Landes regelt – allerdings nur noch als Übergangsvorschrift – in ihrem § 18 Absatz 2: „Im Schuljahr 2017/2018 sollen in Klassen mit gemeinsamem Unterricht nicht mehr als 23 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, von denen nicht mehr als

vier Schülerinnen und Schüler einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben sollen. Über Abweichungen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt im Benehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger.“ Zum Schuljahreswechsel im Sommer 2017 war allerdings entgegen dem Vorjahr festzustellen, dass nicht eine Petition zum Thema Klassenbildung/Klassenstärke beim Ausschuss einging. Dagegen mehrte sich im Verlauf des Jahres die Kritik an fehlenden Lehrkräften und damit einhergehendem Unterrichtsausfall.

## 5. Beamtenbesoldung

Im Berichtszeitraum erreichten den Petitionsausschuss mehrere, zum Teil wortgleich abgefasste Petitionen von Beamten, in denen Kritik an der Besoldung geübt wurde. Sie standen im Zusammenhang mit einem vom Landtag im Juni 2017 beschlossenen Gesetz zur Besoldungsanpassung, das unter anderem auch das sogenannte Nachzahlungsgesetz beinhaltet. Mit diesem Gesetz wurde auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts reagiert. Das höchste deutsche Gericht hatte die Alimentation von Richtern und Beamten in den Bundesländern Sachsen und Sachsen-Anhalt als unangemessen eingestuft. Auch wenn die Entscheidungen unmittelbare Bindungswirkung nur für die betreffenden beiden Bundesländer entfalten, wurde die Notwendigkeit gesehen, anhand der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien zur Amtsgemessenheit der Alimentation auch die Besoldung im Land Brandenburg zu

überprüfen. Diese Überprüfung ergab aus Sicht der Landesregierung und des Landesgesetzgebers, dass rückwirkende Korrekturen für die Jahre 2004 bis 2014 erfolgen müssen. Daraufhin wurden Nachzahlungen gesetzlich verankert, allerdings nur für diejenigen Beamten, hinsichtlich derer für das jeweilige Jahr noch Klage- oder Widerspruchsverfahren zur Besoldung anhängig sind.



Bei den Petenten handelte es sich um Beamte, die nicht zum Kreis der Berechtigten für den Erhalt der Nachzahlungen gehören, da sie nicht mit entsprechenden Klagen oder Widersprüchen die Angemessenheit ihrer Besoldung infrage gestellt haben. Sie empfanden die festgelegte beschränkte Nachzahlungsregelung als ungerecht gegenüber all den Beamten, die im Vertrauen darauf, dass ihr Dienstherr sie verfassungskonform alimentiert, die Besoldungshöhe nicht angezweifelt haben. Der Petitionsausschuss konnte den in den Petitionen zum Ausdruck gekommenen Unmut durchaus nachvollziehen. Da er aber an die aktuelle Beschlusslage des Landtages Brandenburg gebunden ist, musste er sich in

seinen Antworten an die Petenten darauf beschränken, mit erläuternden Hinweisen um Verständnis für die Entscheidung des Landtages zu werben.

Die Petenten erhielten die Information, dass die von ihnen aufgeworfene Thematik auch in der im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens vom zuständigen Fachausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung erörtert worden war, es aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Verpflichtung zu einer allgemeinen rückwirkenden Behebung eines Verfassungsverstoßes gegen das Alimentationsprinzip gibt. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass der letztlich vom Landtag getroffene Beschluss, nicht rückwärtsgewandt Nachteile aus der Vergangenheit über das verfassungsrechtlich vorgeschriebene Maß hinaus durch Einmalzahlungen an alle Beamten auszugleichen, mit der Entscheidung einherging, stattdessen die Besoldung für alle Beamten für die Zukunft und auch rückwirkend zum Beginn des Jahres 2017 nachhaltig zu verbessern. Hierzu gehören die zeit- und wirkungsgleiche Übernahme des im Februar 2017 vereinbarten Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder und die weitere Anhebung der Beamtenbezüge in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils zusätzliche 0,5 Prozentpunkte, die ebenfalls zeit- und wirkungsgleiche Übernahme des Abschlusses für die Tarifbeschäftigten für die Jahre 2019 und 2020 wiederum mit einer Aufstockung um jeweils weitere 0,5 Prozent-

punkte sowie als weiteren Anreiz für die Aufnahme einer Tätigkeit und für den Verbleib in der Verwaltung des Landes Brandenburg die Zahlung eines Attraktivitätszuschlags für die Jahre 2017 bis 2020 in Höhe von insgesamt 2.000 Euro.

Einige Petenten vertraten die Auffassung, dass auch die über 10 000 Beamten, die in der Vergangenheit einen Widerspruch dagegen erhoben hatten, dass Ihnen die damals noch existierende, an eine Steuerschätzungsprognose gekoppelte Sonderzahlung im Jahr 2008 nur in gekürzter Höhe gezahlt wurde, in den Genuss der auf die offenen Widerspruchs- und Klageverfahren begrenzten rückwirkenden Nachzahlung kommen müssten. Dahin gehend vermochte der Petitionsausschuss nur auf die Begründung zum Entwurf des Nachzahlungsgesetzes zu verweisen, in der ausdrücklich klargestellt worden ist, dass die seinerzeitigen Klagen und Widersprüche mit dem Ziel der Feststellung erhoben worden sein müssen, dass die Besoldung in den betreffenden Jahren nicht amtsangemessen ist, und dass es nicht ausreicht, wenn lediglich eine bestimmte Zahlung, wie zum Beispiel die Zahlung der früher gewährten Sonderzahlung in ungekürzter Höhe, beantragt wurde.

Zu den angesprochenen Sonderzahlungen wurden von der zuständigen Behörde in einem automationsunterstützten Verfahren Widerspruchsbescheide, mit denen die zahlreichen Widersprüche zurückgewiesen worden sind, zeitgleich mit der Verkündung des

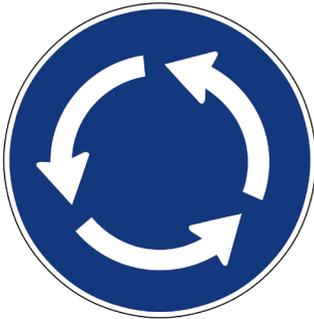
Nachzahlungsgesetzes erlassen. Auch dies war teilweise in den Petitionen thematisiert worden. Hierzu konnte der Petitionsausschuss im Ergebnis einer Nachfrage beim zuständigen Ministerium zur Kenntnis nehmen, dass sich der zuständige Minister mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden aus verwaltungsökonomischen Gründen im Interesse aller Betroffenen darauf verständigt hat, in ausgewählten Musterverfahren eine abschließende gerichtliche Klärung bezüglich der Sonderzahlung für das Jahr 2008 herbeizuführen. Damit ist es zur Wahrung der Rechte der Betroffenen nicht mehr notwendig, dass jeder Einzelne gegen den Widerspruchsbescheid ein Klageverfahren führt. Hingegen lehnte es das zuständige Ministerium ab, in die Führung von Musterverfahren im Hinblick auf die zwischenzeitlich bereits in großer Zahl eingegangenen Widersprüche von Beamten zur aktuellen Besoldung für das Jahr 2017 einzuwilligen, was ebenfalls in einer Petition gefordert wurde. Hierzu beschloss der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Beratung, den zuständigen Minister zu bitten, zum Schutz der Verwaltungsgerichte vor einer Überlastung zu gegebener Zeit eine praktikable Lösung auch in dieser Hinsicht zu finden.

## **V. Exemplarische Fälle aus der Arbeit des Petitionsausschusses**

### **1. Notwendigkeit und Umfang des Umbaus eines Kreisverkehrs**

Ein Petent beanstandete, dass der zuständige Landesbetrieb die bauliche Er-

neuerung eines verkehrswichtigen innerstädtischen Kreisverkehrs in der Form plane, dass er abgerissen und mit einem geringeren Umfang neu gebaut werden sollte. Der Kreisverkehr sollte dabei von 70 Metern Durchmesser auf 40 Meter verkleinert werden. Andere, nach seiner Ansicht wichtigere Bauvorhaben würden deshalb verschoben werden, weil dafür keine Mittel mehr zur Verfügung stünden. Dabei zog er in Zweifel, dass der bauliche Zustand des Kreisverkehrs tatsächlich eine Erneuerung notwendig machen würde. Den Ausschuss bat er insbesondere um eine Inaugenscheinahme vor Ort.



Der Ausschuss konnte feststellen, dass der geplante Umbau des Kreisverkehrs bereits Gegenstand parlamentarischer Anfragen war und darüber hinaus Eingang in die mediale Berichterstattung gefunden hatte. Kritiker der Verkleinerung, wie auch der Petent, wiesen darauf hin, dass eine Sanierung bei gleichbleibender Größe für die Baulastträger Bund und Land erheblich kostengünstiger wäre. Zudem würde eine Verkleinerung dazu führen, dass größere Fahrzeuge, insbesondere Lastkraftwagen oder Bus-

se, den Kreisverkehr nun nicht mehr so problemlos durchfahren könnten.

Vom Ausschuss um eine Stellungnahme gebeten, erläuterte das zuständige Ministerium, dass die Kreisfahrbahn in einem verschlissenen Zustand sei. Nachdem kleinteilige Reparaturen bereits ausgeführt worden seien, stehe eine grundhafte Erneuerung des gesamten Fahrbahnaufbaus an. So hätte ein Baugrundgutachten ergeben, dass die Deckschichten vollständig verschlissenen seien, die Tragschicht eine ungenügende Tragfähigkeit aufweise und die Schichten untereinander keinen Haftverbund mehr hätten. Eine Sanierung des Kreisverkehrs sei mit einem Neubau gleichzusetzen. Neu gebaute Kreisverkehre dürften jedoch grundsätzlich nur einen Durchmesser von maximal 40 Metern aufweisen.

Ein Ausschussmitglied machte sich vor Ort ein eigenes Bild und gewann dabei nicht den Eindruck, dass die Kreisfahrbahn einschließlich der Knotenpunktzufahrten im baulichen Zustand verschlissenen und in einem schlechten Zustand sei. Zudem sei nicht auszuschließen, dass die bereits erfolgten kleinteiligen Reparaturarbeiten für die nächsten Jahre ausreichen würden. Er schlug deshalb einen Ortstermin vor, bei dem außer einem weiteren Ausschussmitglied auch die Staatssekretärin des Ministeriums anwesend sein solle.

Anfang September 2016 fand ein Termin vor Ort unter Teilnahme von Bürgern, der Staatssekretärin und Presse-

vertretern statt. Im Nachgang führten Ausschussmitglieder Mitte September ein weiteres Gespräch mit der zuständigen Ministerin sowie der Staatssekretärin. Seitens der Ministerin wurde bei dem zweiten Termin ausgeführt, dass bereits in wenigen Tagen der Zuschlag zum Bau des Kreisverkehrs mit einem Radius von 40 Metern erteilt werde. Die Fähigkeit des Kreisverkehrs, Fahrzeuge aufzunehmen, werde durch den veränderten Radius nicht beeinträchtigt. Dies zeigten Erfahrungen an anderen Kreisverkehren, die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesstraßen zu 80 Prozent einen Radius von bis zu 40 Metern aufwiesen. Dies entspreche im Übrigen gesetzlichen Vorgaben für Neubauten. Letztlich konnte aus Sicht der Ausschussmitglieder nicht abschließend geklärt werden, ob ein Kreisverkehr mit dem Radius von 40 Metern über die notwendige Aufnahmekapazität verfügen würde, um den Verkehrsfluss zu bewältigen, und welche Querungen für Fußgänger und Radfahrer sinnvoll sein könnten. Auch konnte der Ausschuss den bis dahin vorgelegten Unterlagen und den Aussagen der Gesprächspartner keine belastbaren bzw. nachvollziehbaren Kostenvergleiche entnehmen.

Der Zuschlag für den (kleineren) Neubau des Kreisverkehrs wurde dann Ende September erteilt. Bei seinen abschließenden inhaltlichen Beratungen im November 2016 beurteilte der Petitionsausschuss die Entscheidung vor dem Hintergrund seiner zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Ermittlungen als durchaus vertretbar. Dies teil-

te der Ausschuss dem Petenten so mit. Gleichzeitig richtete er ein kritisches Schreiben an die Landesregierung, weil er sich durch das Ministerium nicht zeitnah und ausreichend beraten fühlte. Für ihn sei nicht nachvollziehbar gewesen, dass eine Auftragsvergabe unbedingt Ende September erfolgen musste, also nur einige Tage nach dem Gespräch mit der Ministerin und der Staatssekretärin, in dem es nicht zu einer abschließenden Klärung der Sachlage gekommen war. Obwohl kein Anspruch darauf bestünde, dass Vorhaben der Landesregierung verschoben werden, solange der Petitionsausschuss dazu noch berät, beschloss er dennoch, die Regierung darauf hinzuweisen, dass es ihm wegen der erforderlichen Durchführung des Ortstermins, einer Terminverschiebung und wiederholt erforderlicher Nachfragen nicht möglich war, sich vor der Auftragsvergabe umfassend mit dem Sachverhalt zu befassen. Mit dieser Kritik schloss der Ausschuss die Bearbeitung der Petition letztlich ab.

## **2. Bekämpfung von Verkehrslärm**

Mit einer bereits aus dem Jahr 2015 stammenden Petition befasste sich der Petitionsausschuss insgesamt über einen Zeitraum von etwa zwei Jahren. Eine Bürgerinitiative, die von Anwohnern im Bereich eines Landesstraßenabschnitts gegründet wurde, stellte im Verlauf des Petitionsverfahrens verschiedene Forderungen in Bezug auf Maßnahmen zur Reduzierung des von Straßenverkehr verursachten Lärms. Als Begründung wurde dabei in erster Linie

die eigene Betroffenheit in der Wohnlage an der Landesstraße dargestellt.

Wiederholt legte die Bürgerinitiative Protokolle selbst durchgeführter Messungen vor, mit denen unzumutbar hohe Verkehrslärmimmissionen dokumentiert werden sollten. Der Petitionsausschuss musste der Petentin dahin gehend den Hinweis erteilen, dass die Straßenverkehrsbehörden ihren Entscheidungen über mögliche verkehrsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm nach den bundesweit geltenden rechtlichen Vorgaben Lärmberechnungen zugrunde zu legen haben und örtliche Schallmessungen bei der Lärmermittlung nicht berücksichtigen dürfen, da sich Messwerte nur auf die zum Zeitpunkt der Messungen vorhandenen Schallemissions- und Schallausbreitungsbedingungen beziehen. Im Hinblick auf eine etwaige Änderung der maßgeblichen Rechtsvorschriften wurde der Petent auf die Zuständigkeit des Bundes und die Möglichkeit verwiesen, sich hierzu gegebenenfalls an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden. Unter Zugrundelegung der im Wohnbereich der Mitglieder der Bürgerinitiative von der zuständigen Landesbehörde vorgenommenen Lärmberechnungen war eine Überschreitung bestehender Lärmrichtwerte nicht feststellbar.

Unabhängig davon bestand eine generelle Forderung der Bürgerinitiative aber auch darin, die sogenannten Auslösewerte für eine Lärmsanierung an Landesstraßen abzusenken



und an die für Bundesstraßen geltenden niedrigeren Auslösewerte anzugleichen. Das in der Angelegenheit beteiligte zuständige Ministerium nahm die Petition zum Anlass, um die Möglichkeiten einer Harmonisierung der Auslösewerte für die Lärmsanierung an Bundes- und Landesstraßen zu prüfen. Im Ergebnis mehrfach angeforderter Sachstandsberichte konnte der Petitionsausschuss schließlich zur Kenntnis nehmen, dass das Ministerium dem Anliegen der Bürgerinitiative entsprechend mit einem neuen Runderlass eine Angleichung an die für die Bundesstraßen geltenden Auslösewerte vorgenommen hat. Im Zusammenhang mit dieser positiven Nachricht sah sich der Petitionsausschuss allerdings gleichzeitig veranlasst, die Bürgerinitiative darauf aufmerksam zu machen, dass die Regelungen zur Lärmsanierung an bestehenden Straßen nur verwaltungsinterne Anweisungen darstellen, die bei Überschreitung der Auslösewerte keinen Rechtsanspruch begründen und nichts daran zu ändern vermögen, dass Lärmsanierungsmaßnahmen zu den freiwilligen Leistungen der Straßenbauverwaltung gehören, die letztlich nur im

Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel realisiert werden können.

Auch eine weitere Forderung der Bürgerinitiative, rechtliche Regelungen zu schaffen, die es den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Städten erlauben, Geschwindigkeitskontrollen nicht wie bisher nur an Gefahrenstellen im Sinne von Unfallhäufungsstellen und Stellen mit der Wahrscheinlichkeit von Unfällen, sondern auch zur Bekämpfung von Verkehrslärm durchzuführen, wurde vom hierzu befragten fachlich zuständigen Ministerium positiv aufgegriffen und für prüffähig gehalten. Das Ministerium wies darauf hin, dass gleiche Forderungen bereits mehrfach seitens der kommunalen Ordnungsbehörden erhoben worden sind. Es teilte im Ergebnis der Prüfbitte des Petitionsausschusses mit, dass die Zulassung von Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen aus Lärmschutzgründen durch Kommunen (außerhalb von Bundesautobahnen) einer Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes und des betreffenden Runderlasses zur Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten bedarf und dies nunmehr in Angriff genommen werden soll. Autobahnen sind von dieser angekündigten Änderung jedoch ausgenommen, da zum einen hierfür das Ordnungsbehördengesetz geändert werden müsste und zum anderen in Anbetracht der Verkehrsunfallbilanz in Brandenburg Überwachungstätigkeiten auf Autobahnen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit oberste Priorität haben sollten.

### **3. Lärmschutzwand an einem Discountmarkt**

Die Eröffnung eines Discountmarktes in Wohnortnähe trägt durch verkürzte Einkaufswege zwar zur Verbesserung der Nahversorgung bei, kann aber für die unmittelbaren Anlieger zum Stein des Anstoßes werden. Der Beschwerdeführer wohnt gegenüber einer solchen Einzelhandelseinrichtung, dessen Anlieferrampe sowie Lüftungsanlagen und Kühlaggregate straßenseitig angeordnet wurden. Da beide Grundstücke lediglich eine Straße trennt, fühlte sich der Petent durch den Lärm von Lieferverkehr und dem Betrieb der technischen Anlagen vornehmlich nachts zunehmend gestört. Neben der Tatsache, dass die mit der Baugenehmigung vorgesehene Lärmschutzwand entlang der Straße nie errichtet wurde – stattdessen nur ein witterungsanfälliger und wenig stabiler Flechtzaun – beklagte er eine massive Zunahme des Lieferverkehrs und auch der Anzahl der betriebenen Anlagen zur Lüftung bzw. Kühlung. Die Ermittlungen des Ausschusses ergaben, dass die ursprünglich mit der Baugenehmigung für den Discountmarkt verbundene Auflage zur Errichtung einer Lärmschutzwand nachträglich in die Errichtung eines Flechtzauns im Bereich der Anlieferung geändert wurde. Grundlage hierfür war ein freiwilliges Lärmschutzgutachten der Marktbetreiber, welches nachwies, dass die geforderten Lärmschutzwerte während des Betriebs des Lebensmittelmarktes eingehalten werden. Nach deren Darlegung habe es auch eine Einigung mit den unmittelbaren Nachbarn



gegeben, dass Anlieferungen künftig erst ab 7:00 Uhr erfolgen.

Der Ausschuss stellte die Aussagekraft und Fortwirkung dieser Schallschutzmessung knapp 15 Jahre später auch aufgrund der Zunahme der Anzahl von Kühlaggregaten infrage. Die Bauaufsichtsbehörde forderte den Betreiber des Discounters auf, ein aktuelles Lärmschutzgutachten vorzulegen, um daraus gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Lärmschutz im Sinne des Petenten ableiten zu können. Ausweislich dieses Gutachtens waren die zulässigen Immissionsrichtwerte überschritten. Der Discountbetreiber trug in diesem Zusammenhang vor, dass der Umbau eines Teilbereichs des Marktes geplant sei, wobei auch die in Rede stehenden Lüftungs- und Kühlaggregate entsprechend dem neuesten Stand der Technik ausgetauscht werden sollen. Zusätzlich sei bereits ein Bauantrag für die Errichtung einer Lärmschutzwand eingereicht worden. Als vorläufige Lösung bis zur Herstellung rechtmäßiger Zustände wurden parallel vom Betreiber Maßnahmen wie zeitlich begrenzte Lieferzeiten und eine räumlich eingeschränkte Nutzung des

Parkplatzes zugesagt. Die Baugenehmigung für die Errichtung einer Lärmschutzwand für den Bereich der Anlieferung des Discounters auf einer Länge von 24,37 Meter mit einer Höhe von 3,50 Meter wurde erteilt. Mit Fertigstellung der Baumaßnahme war eine neuerliche Messung der Lärmimmissionen vorzunehmen.

Für den Ausschuss schien damit dem Anliegen des Petenten genüge getan, was dieser auch in einem Dankschreiben dokumentierte. Allerdings machte er bei dieser Gelegenheit geltend, dass mit dem Umbau ein neuer Abluftschornstein für nächtliche Lärmemissionen Sorge, die die Nachbarschaft belasten. Hierzu dauern die Ermittlungen des Ausschusses noch an.

#### **4. Kostentragung für erfolgte Teilfällung eines Baumes**

Die Eigentümerin eines Grundstücks in einem Naturschutzgebiet sah sich zu Unrecht mit einem Kostenbescheid einer städtischen Ordnungsbehörde konfrontiert, nachdem die Behörde die Sicherung und teilweise Fällung einer auf diesem Grundstück befindlichen umsturzgefährdeten Pappel veranlasst hatte. Ein morscher Stämmling dieses Baumes drohte auf das benachbarte Grundstück eines Kleingärtners zu fallen. Die Ordnungsbehörde traf die Anordnungen, ohne zuvor Kontakt zu der nicht vor Ort ansässigen Eigentümerin des Naturgrundstücks aufgenommen zu haben. Diese zeigte im Nachhinein Verständnis für die vorgenommene Sicherung

rung des Baumes durch Fixierung mit einem Seil und die hierfür entstandenen Kosten in Höhe von 420 Euro. Weshalb aber nur zwei Tage später auch eine teilweise Fällung der Pappel, die Kosten in Höhe von 2.230 Euro verursacht haben soll, ohne ihr Wissen von der Behörde beauftragt wurde, war für die Bürgerin, von der eine Übernahme der Gesamtkosten verlangt wurde, nicht nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund wandte sie sich hilfeschend an den Petitionsausschuss.

Daraufhin holte der Ausschuss eine Stellungnahme von der zuständigen Stadt ein. Der Bürgermeister rechtfertigte das Vorgehen der Ordnungsbehörde im Rahmen des Sofortvollzugs zur Abwehr einer akuten Gefahrenlage mit dem Hinweis, dass die Eigentümerin per Ordnungsverfügung nicht rechtzeitig zur Gefahrenabwehr hätte herangezogen werden können. Als erste Notmaßnahme sei die Sicherung des Baumes (und Absperrung der Gefahrenstelle) nach festgestellter Umsturzgefahr an einem Freitag noch am gleichen Tag erfolgt. Erst mit der Teilfällung, die vom beauftragten Unternehmer mit den notwendigen Geräten am folgenden Montag durchgeführt worden sei, habe die weiterhin bestehende Gefahr letztlich endgültig abgewendet werden können.

Weil die Petentin nicht nur eine Petition in der Sache eingereicht, sondern auch einen Widerspruch gegen den Kostenbescheid erhoben hatte, sicherte der Bürgermeister allerdings eine erneute Prüfung der Angelegenheit im Rah-

men des Widerspruchsverfahrens zu. Auf konkrete Nachfrage erhielt der Petitionsausschuss in der Folge die erfreuliche Information, dass auf der Grundlage einer Entscheidung des Bürgermeisters die Petentin nur noch die Kosten für die Sicherungsarbeiten tragen soll, die deutlich höheren Kosten für die erfolgte Teilfällung der Pappel hingegen bei der Stadt verbleiben. Der Kostenbescheid wurde insoweit aufgehoben. Die Petentin erklärte sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden und überwies den von ihr verlangten Betrag an die Stadt.



## 5. Baumfällgenehmigungen

Der Erhalt eines lebenswerten Wohnumfelds sowie der Schutz natürlicher Ressourcen waren Anlass für eine engagierte Bürgerin, zwei Baumfällungen gegenüber dem Petitionsausschuss zu thematisieren. Dabei zweifelt sie einerseits die Erforderlichkeit der Fällungen an, da die Bäume augenscheinlich gesund und von ihnen ausgehende Gefahren für Personen und/oder Sachwerte nicht ersichtlich waren. Andererseits äußerte die Petentin Bedenken an der Neutralität der die Fällgenehmigung er-

teilenden unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Gleichbehandlung der Antragsteller. Ein ehrenamtlich in der Lokalpolitik tätiger Bauunternehmer hatte die Fällung einer Eiche mit etwa 240 Zentimeter Stammumfang sowie einer Birke beantragt. Die schriftlich erteilte Fällgenehmigung für die Eiche enthielt die Auflage zur Neupflanzung von nur einem (!) Baum. Gegen diese relativ geringfügige Auflage legte der Antragsteller Widerspruch ein, woraufhin die Pflicht zur Ersatzpflanzung gänzlich aufgehoben wurde.

Die Ermittlungen des Petitionsausschusses gestalteten sich langwierig. Wiederholte Nachfragen bei der Genehmigungsbehörde waren erforderlich. Im Ergebnis stellte sich der Sachverhalt wie folgt dar: Der schriftliche Fällantrag für die Eiche war nicht mehr auffindbar, hinsichtlich der Birke sei das Verfahren mündlich geführt worden. Die Fotodokumentation der betroffenen Bäume stammte aus einem älteren Verwaltungsvorgang, der die gegenständlichen Fällungen nicht zum Thema hatte. Sie konnte auch den behaupteten Mangel der Bäume an Vitalität und Standfestigkeit nicht zweifelsfrei belegen. Der Widerspruch gegen die Auflage einer Ersatzpflanzung erfolgte ohne Begründung, welche zwar nicht zwingend vorgeschrieben, aber sinnvoll für die Darstellung der Interessenlage des Widerspruchsführers im Rahmen der neuerlichen Sachverhaltsprüfung im Widerspruchsverfahren ist. Auch war der Widerspruchsbescheid massiv mit Schreibfehlern behaftet. Begrün-

det wurde der Abhilfebescheid, das heißt die Aufhebung der Auflage, mit dem Fehlen amtlicher Feststellungen auf dem gegenständlichen Grundstück und einer fehlenden Konkretisierung der Kriterien zur Bemessung der Ersatzbepflanzung in der ursprünglichen Fällgenehmigung.

In der Zusammenschau dieser Ermittlungsergebnisse konstatierte der Petitionsausschuss eine ausgesprochen nachlässige und in Teilen auch fehlerbehaftete Arbeit der unteren Naturschutzbehörde bezüglich der erteilten Fällgenehmigung(en). Die Widerspruchsbehörde war wiederum an keiner Stelle um die Heilung von Verfahrensfehlern bemüht. Gegenüber dem Ausschuss wurde zur Begründung der Aufhebung schließlich noch ein Gerichtsurteil bemüht, welches zeitlich nach dem Widerspruchsbescheid erging. Dass die betreffende kommunale Baumschutzverordnung in Teilen rechtlich angreifbar war, war allseits bekannt, wurde bei Erteilung der gegenständlichen Fällgenehmigung hinsichtlich der Auflagen jedoch nicht berücksichtigt. Dies machte sich wiederum der Antragsteller zunutze. Insgesamt konnte vor diesem Hintergrund der Eindruck der Petentin von einer Ungleichbehandlung der Antragsteller nicht ausgeräumt werden. Dem Behördenleiter wurde eine sorgfältig(er)e Dokumentation der Verwaltungsvorgänge empfohlen, um sich insbesondere nicht dem Vorwurf einer fehlenden Neutralität seiner Behörde auszusetzen.

## 6. Zinsen in ungeahnter Höhe

Eine Bürgerin übte mit ihrer Petition Kritik an der Höhe der Zinsen, die von dem für ihr Grundstück zuständigen Wasser- und Abwasserverband für die Stundung eines Abwasserbeitrags erhoben wurden. Nach einer Schmutzwasserschließungsmaßnahme zog der Verband die Petentin im Jahr 2010 zur Zahlung eines Abwasserbeitrags heran. Da die Petentin den geforderten Betrag nicht in Gänze begleichen konnte, vereinbarte sie mit dem Verband eine Ratenzahlung mit einer geringen Ratenhöhe und einer sehr langen Laufzeit. Im August 2016 beglich sie vorzeitig den noch offenen Betrag. Im Anschluss daran erhielt sie einen Bescheid mit einer angepassten Zinsberechnung. Einer ursprünglichen Hauptforderung in Höhe von knapp 7.500 Euro standen letztlich Stundungszinsen in Höhe von etwas über 2.000 Euro gegenüber.



Der Petitionsausschuss konnte im Ergebnis seiner Ermittlungen feststellen, dass die Petentin durch den Verband mehrfach darauf hingewiesen worden war, dass im Rahmen einer Ratenzah-

lung Zinsen für die gestundete Summe anfallen werden. Die Zinsberechnung selbst war nach Auffassung des Ausschusses nicht fehlerhaft. Ihr lag zugrunde, dass für Stundungen auf der Grundlage von § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 238 der Abgabenordnung Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent auf den rückständigen Betrag für jeden vollen Monat anfallen. Der jährliche Stundungszinssatz liegt mithin bei 6 Prozent. Angesichts dieser Rechtslage hatte der Verband keinen Spielraum, um eine davon abweichende Zinsberechnung zugunsten der Petentin anzusetzen. Die Petentin konnte insoweit nur auf die generelle Möglichkeit des Verbandes hingewiesen werden, bei entsprechender Antragstellung im Ausnahmefall auf Zinsen ganz oder teilweise zu verzichten, wenn die Erhebung nach Lage des jeweiligen Einzelfalls unbillig wäre.

Weil der Petitionsausschuss andererseits aber durchaus Verständnis für den Unmut der Petentin hatte, nicht zuletzt wegen der anhaltenden Niedrigzinsphase, bat er gemäß § 4 Absatz 6 des Petitionsgesetzes den zuständigen Fachausschuss des Landtages um Vorlage einer Stellungnahme zu dem Vorgang. Seitens des Petitionsausschusses wurde in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf für Abgabenschuldner günstigere Regelungen in anderen Bundesländern verwiesen. Auf Bitte des Petitionsausschusses ging der Fachausschuss daraufhin der Frage nach, inwieweit gegebenenfalls eine Änderung der derzeit geltenden Rechtsla-

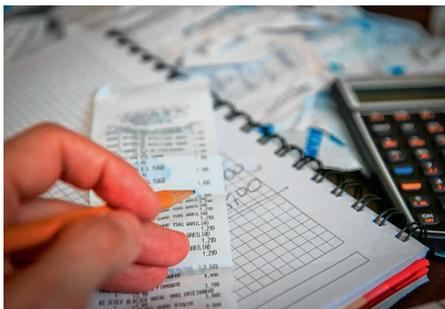
ge im Interesse der Abgabepflichtigen angezeigt erscheint. Er ließ sich hierzu einen Bericht vom zuständigen Ministerium vorlegen, das aus fachlicher Sicht die Aufnahme einer den geltenden Vorschriften in Bayern und Sachsen-Anhalt entsprechenden Regelung in das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg ausdrücklich befürwortete. In diesen beiden Bundesländern ist landesgesetzlich verankert, dass die Höhe der Zinsen für kommunalabgabenrechtliche Ansprüche jährlich (nur) zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, der derzeit bei -0,88 Prozent liegt, beträgt. Der erfreulichen Bewertung des Ministeriums folgend, sprachen sich die Fachausschussmitglieder mehrheitlich dafür aus, diesen Aspekt in absehbarer Zeit gemeinsam mit weiteren möglichen Änderungen des Kommunalabgabengesetzes zu diskutieren.

Eine etwaige künftige Änderung der Rechtslage wird zwar keine rückwirkende Auswirkung auf den Einzelfall der Petentin haben. Aber zumindest konnten aus Sicht des Petitionsausschusses, der zuvor bereits ähnlich gelagerte Petitionen dem Fachausschuss zur Kenntnis gegeben hatte, die Fachpolitiker nunmehr hinreichend für die Thematik sensibilisiert werden.

## **7. Rückerstattung von Gewerbesteuern**

Ein Rechtsanwalt wandte sich im Interesse einer Mandantin an den Petitionsausschuss. Er verfolgte mit seiner Petition das Ziel, für diese eine Rücker-

stattung bereits gezahlter Gewerbesteuern durchzusetzen. Seine Mandantin betrieb zwei Restaurants in zwei verschiedenen Gemeinden Brandenburgs. Mit beiden Gemeinden schloss sie im Jahr 2014 Ratenzahlungsvereinbarungen über Gewerbesteuerforderungen für drei zurückliegende Jahre ab. Die vereinbarten Raten wurden sodann auch gezahlt.



In der Zwischenzeit erging allerdings in einem einstweiligen Verfahren zu den vom Finanzamt erlassenen Grundlagenbescheiden über die Gewerbesteuermessbeträge eine Entscheidung des Finanzgerichts zugunsten der Mandantin. Nach dem Tenor des Gerichtsbeschlusses wurde die Vollziehung der Bescheide über die Gewerbesteuermessbeträge für zwei der betreffenden Jahre bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung im Hauptsacheverfahren ausgesetzt bzw., soweit die Bescheide bereits vollzogen worden waren, aufgehoben. Dies hat auch Auswirkung auf die Folgebescheide der Gemeinden, da diese vom Inhalt der Bescheide des Finanzamtes abhängig sind. Ursäch-

lich für die Entscheidung des Finanzgerichts waren Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bescheide des Finanzamtes. Es sollte im Hauptsacheverfahren geklärt werden, ob verdeckte Gewinnausschüttungen vorlagen, die den Steuermessbetrag erheblich beeinflussen können.

Im Nachgang zum Beschluss des Finanzgerichts erstattete jedoch nur eine der beiden Gemeinden die bis zu diesem Zeitpunkt von der Mandantin des Petenten bereits entrichteten Gewerbesteuerbeträge für die in Rede stehenden Jahre zurück. Die andere Gemeinde lehnte eine Rückerstattung hingegen ab und verlangte die weitere Zahlung der vereinbarten Raten. Dem Gerichtsbeschluss wurde insoweit keine Bedeutung beigemessen. Der zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeforderte Bürgermeister dieser Gemeinde sah zunächst keine Veranlassung, von der bisherigen Auffassung Abstand zu nehmen. Erst auf kritische Nachfrage des Petitionsausschusses, die einen deutlichen Hinweis auf die einschlägige Regelung in der Finanzgerichtsordnung und den eindeutigen Tenor der Gerichtsentscheidung beinhaltete, entsprach der Bürgermeister dem Anliegen des Petenten. Die betreffenden Gewerbesteuerbescheide wurden aufgehoben und das dadurch entstandene Guthaben an die Mandantin des Petenten erstattet. Mit dieser positiven Nachricht konnte das Petitionsverfahren abgeschlossen werden.

## **8. Zweitwohnungssteuer für ein Gartenhaus**

Das Kommunalabgabengesetz des Landes berechtigt die Gemeinden, Abgaben und damit auch Steuern zu erheben. Viele Kommunen haben davon mit einer Zweitwohnungssteuersatzung Gebrauch gemacht. Mit ihrer Petition bat die Eigentümerin eines Erholungsgartens mit aufstehendem „Freizeitbungalow“ in einem Gartenverein um Unterstützung des Ausschusses hinsichtlich der Feststellung, dass dieses Gartenhaus nicht den Kriterien der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde unterfällt. Laut Flächennutzungsplan sei „Wohnen“ auf diesem Gelände nicht erlaubt und bauartbedingt auch im Winter nicht möglich. Bei Frostgefahr würde das Wasser abgestellt, Abwasserleitungen gäbe es nicht. Die Anlagen für Strom und Wasser wären durch die Garteneigentümer gemeinsam finanziert worden, Freiflächen und Wege stünden im Eigentum des Vereins. Ein ordentlicher Wasseranschluss fehle und die Wasserqualität sei schlecht, weshalb die Petentin regelmäßig Wasser aus ihrer 300 Meter entfernten Wohnung nutze. Auch sei fraglich, ob Gartenhäuser überhaupt zur Zweitwohnungssteuer veranlagt werden dürfen. Schließlich sei die unterschiedliche Besteuerung von Gartenhäusern innerhalb der Gemeinde ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Die jeweilige kommunale Satzung regelt den Steuergegenstand, also was genau unter einer steuerpflichtigen Zweitwohnung im Gemeindegebiet zu verstehen ist. Allein die dort getroffene



nen Regelungen zur Lage, Nutzung und Ausstattung bestimmen den Gegenstand der Besteuerung. Im Umkehrschluss kommen die Definitionen einer (Zweit-)Wohnung beispielsweise im Sinne des Melderechts, Baurechts und/oder Rundfunkbeitragsrechts nicht zur Anwendung. Im konkreten Fall sind Gartenlauben gemäß der Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes keine Wohnungen im Sinne der Satzung und damit von der Besteuerung ausgenommen. Allerdings handelt es sich bei dem Objekt der Petentin um einen sogenannten Eigentümergearten, der wiederum gerade nicht unter die Anwendung des Bundeskleingartengesetzes fällt und damit doch Wohnung im Sinne der Satzung sein kann. Weiter setzt eine Wohnung laut der gegenständlichen Satzung neben Räumen mit Fenstern, einer Mindestwohnfläche und der Möglichkeit zumindest zum Schlafen auch eine Form der Strom- und Wasserversorgung auf dem Grundstück voraus, auf dem die Wohnung aufsteht. Lediglich eine Anschlussmöglichkeit genügt hinsichtlich der Wasserversorgung nicht. So bat der Ausschuss die betroffene Kommune um Recherche zur Wasserversorgung

der Parzelle der Petentin. Die Kommune bot der Petentin hierzu einen Vor-Ort-Termin an, welchen sie jedoch ablehnte. Andere Eigentümer von Gartenparzellen vor Ort bestätigten allerdings, dass vom zentralen Pumpenhaus des Vereins Wasserleitungen zu den einzelnen Gartenparzellen führen, womit von einer Wasserversorgung auf dem betreffenden Grundstück ausgegangen werden kann, wobei das Eigentum an der gegenständlichen Infrastruktur hierfür unerheblich ist. Weitere von der Petentin benannte Kriterien gegen eine Zweitwohnungssteuerpflicht finden in der gegenständlichen Satzung keine Entsprechung.

Schließlich konnte der Ausschuss hinsichtlich der verschiedenen Steuersätze feststellen, dass diese – entgegen der Annahme der Petentin – in ganz besonderem Maß der Gleichbehandlung aller Zweitwohnungssteuerpflichtigen Rechnung tragen. Für Bungalows, Gartenhäuser und Datschen werden nur zwei Drittel von einem Kalenderjahr besteuert, da sie nicht das gesamte Jahr genutzt werden können. Eine weitere Differenzierung erfolgt nach der Entfernung der Wohnung zum Ortszentrum bzw. zum nächstgelegenen Gewässer.

## 9. Zahlung von Krankengeld

Ein Bürger beklagte sich beim Petitionsausschuss darüber, dass ihm seine Krankenkasse kein neuerliches Krankengeld gewährt. Er teilte dazu mit, dass er seine Arbeitsstelle verloren hat-

te, nachdem er wegen einer Erkrankung an der Wirbelsäule lange Zeit arbeitsunfähig gewesen war. Aufgrund dieser Krankheit erhielt er Krankengeld, das nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Höchstdauer auslief. In der Folge wurde ihm von der Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld gezahlt. Seine erfolglosen Bemühungen um einen neuen Arbeitsplatz fanden ein jähes Ende, als er wiederum erkrankte, dieses Mal am Herzen, was letztendlich zu einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit führte. Die Agentur für Arbeit stellte daraufhin die Zahlung von Arbeitslosengeld ein.



Seitens der Krankenkasse wurde eine erneute Zahlung von Krankengeld abgelehnt, weil sie von einem Zusammenhang der beiden Erkrankungen ausging. Nach den gesetzlichen Vorgaben erhalten Versicherte bei Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit Krankengeld für längstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren, gerechnet vom Tag des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an. Diese Bezugsdauer hatte der Petent bereits wegen seiner früheren Erkrankung ausgeschöpft.

Das die Rechtsaufsicht führende Ministerium veranlasste in Reaktion auf die Bitte des Petitionsausschusses um Abgabe einer Stellungnahme zu der Petition eine nochmalige Prüfung des Falls durch die Krankenkasse. Zwecks Klärung der maßgeblichen Frage, ob es sich um die Fortsetzung einer Erkrankung oder aber um eine andere Krankheit handelt, holte die Krankenkasse sodann weitere Unterlagen und Informationen zur gesundheitlichen Situation des Petenten ein. Im Ergebnis dessen vermochte die Krankenkasse einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Erkrankungen nicht mehr festzustellen. Dies hatte zur Folge, dass die für die Krankengeldzahlung relevanten Zeiträume der zwei verschiedenen Erkrankungen isoliert voneinander betrachtet werden mussten. Der ursprünglich ablehnende Bescheid wurde deshalb aufgehoben und ein erneuter Anspruch auf Zahlung von Krankengeld nachträglich doch noch bejaht. Dem mit der Petition verfolgten Anliegen konnte insofern Rechnung getragen werden.

#### **10. Kostenübernahme für Insulininjektionen in einer Behindertenwerkstatt**

In ihrer Funktion als gesetzliche Betreuerin für einen behinderten Menschen bat eine Petentin um Unterstützung durch den Petitionsausschuss. Sie beanstandete, dass die Krankenkasse der von ihr betreuten Person Kosten für eine ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege zur Versorgung mit Insulin am Arbeitsplatz in einer Werkstatt für be-

hinderte Menschen nicht mehr übernehmen wollte. Unstreitig ist der Betreute nicht in der Lage, seine Werte selbst zu überwachen und sich Insulininjektionen zu geben.

Die Krankenkasse begründete ihre Ablehnung unter Verweis auf ergangene Rechtsprechung damit, dass Insulininjektionen zu den einfachsten Leistungen der Behandlungspflege gehören, die des Einsatzes einer Pflegefachkraft nicht bedürfen, sondern durch das Personal der Behindertenwerkstatt übernommen werden können. Nach den gesetzlichen Regelungen setzt ein Anspruch auf häusliche Krankenpflege in Werkstätten für behinderte Menschen einen besonders hohen Pflegebedarf voraus.

Das vom Petitionsausschuss in der Sache befragte zuständige Ministerium gab zunächst die Erklärung ab, ein klarer Rechtsverstoß der Krankenkasse wäre nicht erkennbar, weil die Frage noch nicht höchstrichterlich geklärt sei. Im Rahmen seiner Recherchen stieß der Ausschuss allerdings auf eine aktuelle Entscheidung des Bundessozialgerichts vom März 2017, in der konkret zur häuslichen Krankenpflege in einer Behindertenwerkstatt entschieden wurde, dass das Verabreichen von Insulininjektionen nicht zu den einfachsten Behandlungsmaßnahmen gehört, die durch das Personal der Werkstätten erbracht werden kann, sondern regelmäßig medizinisches Fachpersonal erfordert. Daraufhin beschloss der Petitionsausschuss, das Ministerium zu bitten, im Rahmen seiner Rechtsaufsicht darauf hinzuwirken,

dass die Krankenkasse den Fall erneut überprüft. Ziel war es, die unstreitig notwendige Insulinversorgung für den Betreuten der Petentin in der Werkstatt für behinderte Menschen sicherzustellen und etwaige Zuständigkeitsfragen nicht zulasten des Betroffenen gehen zu lassen. Das Ministerium leitete die Angelegenheit in der Folge zur erneuten Prüfung an die Krankenkasse weiter und teilte im Ergebnis erfreulicherweise mit, dass die Krankenkasse die Kosten für die Insulininjektionen während des Aufenthalts des Betreuten in der Behindertenwerkstatt doch übernimmt, und zwar rückwirkend ab dem Zeitpunkt der erwähnten Entscheidung des Bundessozialgerichts. Das Petitionsverfahren konnte mit dieser Information erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Auch ein zwischenzeitlich von der Petentin in gleicher Sache in die Wege geleitetes Klageverfahren erledigte sich dadurch.

## **11. Aufgabe und Verhalten der Rechtsanwaltskammer**

Eine Petentin kritisierte, dass Rechtsanwaltskammern zum einen Interessenvertreter der Rechtsanwälte seien, diese aber auch kontrollieren sollen. Dadurch fehle es an einer Möglichkeit, die Qualität von Rechtsberatungen objektiv überprüfen zu lassen. Sie forderte deshalb eine unabhängige Stelle, an die Verbraucher bzw. Mandanten sich bei Problemen wenden könnten, soweit es um die Qualität von Rechtsberatungen geht. Zurückzuführen war ihr Anliegen auf Erfahrungen, die sie mit einem gegneri-

schen Rechtsanwalt gemacht hatte. Die Rechtsanwaltskammer wies eine entsprechende Beschwerde der Petentin zurück. Grundlage für eine Beschwerde müssten Verstöße gegen anwaltliches Berufsrecht sein, die nach den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung überprüfbar seien. Vor allem aber müssten sich Einwände gegen den jeweils eigenen Rechtsbeistand richten, weil ein Anwalt grundsätzlich nur der eigenen Mandantschaft verpflichtet sei.

Diese Antwort der Rechtsanwaltskammer sah der Ausschuss durchaus kritisch. Insbesondere fand er eine Einschränkung des Beschwerderechts nicht durch die entsprechenden Gesetze und Ordnungen bestätigt und auch die Satzung der Rechtsanwaltskammer gab dies nicht her. Der Ausschuss gelangte zu der Auffassung, dass es nicht sachgerecht sei, anderen Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit zu nehmen, anwaltliche Verstöße gegen das Berufsrecht gegenüber der Kammer anzuzeigen. Das zuständige Ministerium kam zu demselben Schluss, auch weil ein Rügeverfahren bereits dann einzuleiten ist, wenn der Kammervorstand Kenntnis von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Pflichtverletzung durch einen Rechtsanwalt erlangt. Deshalb kann es nicht darauf ankommen, ob ihm entsprechende Anhaltspunkte von der eigenen Mandantschaft des Rechtsbeistandes oder der gegnerischen Seite zugetragen wurden. Eine entsprechende Formulierung

in einem Antwortschreiben der Rechtsanwaltskammer wurde vom Ministerium gegenüber der Rechtsanwaltskammer beanstandet. Diese räumte ein, insofern rechtlich nicht zutreffende Auskünfte erteilt zu haben. Die Kammer sagte zu, dafür Sorge zu tragen, dass derartige fehlerhafte Hinweise zukünftig nicht mehr in Informationsschreiben der Kammer enthalten sind. Eine insofern zumindest lückenhafte Darstellung auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer wurde auf Anregung des Ausschusses um den Hinweis ergänzt, dass auch Dritte sich mit Beschwerden an die Rechtsanwaltskammer wenden können.



In der Sache selbst konnte der Ausschuss der Petentin allerdings nicht weiterhelfen, denn tatsächlich kann die Kammer nur dann gegenüber einem Mitglied tätig werden, wenn zum Beispiel der Bruch der Verschwiegenheitspflicht, ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot, ein Vertreten widerstreitender Interessen oder die verzögerte Weiterleitung von Fremdgeld festgestellt wird. Den vorliegenden Unterlagen konnte der Ausschuss nicht entnehmen, dass der gegnerische Rechtsanwalt gegen seine

anwaltlichen Berufspflichten verstoßen haben könnte.

Soweit die Petentin den Wunsch geäußert hatte, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern grundsätzlich geändert werden sollten, wurde sie darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebungskompetenz für die Bundesrechtsanwaltsordnung beim Bund liegt und sie sich deshalb an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden müsse.

## 12. Esskultur im Justizvollzug

Auch Strafgefangenen in Haftanstalten des Landes Brandenburg steht das Petitionsrecht als Jedermannrecht zu. Neben Kritik an dem die Haft begründenden Strafprozess werden hier regelmäßig die Haftbedingungen thematisiert, wozu auch die Essensversorgung gehört. Vorliegend nahm die Petentin Anstoß an der Tatsache, dass in der betreffenden Haftanstalt das Mittagessen in einer Schüssel serviert wird, unabhängig davon, ob es nur aus einer Komponente – zum Beispiel Suppe – oder mehreren Komponenten – zum Beispiel Kartoffeln, Fleisch und Gemüse – besteht. Dadurch wäre bereits vor dem Verzehr alles vermischt. Das für die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten zuständige Ministerium vermochte diese Verfahrensweise zuerst nicht zu beanstanden. In der Praxis wünsche die Mehrzahl der Gefangenen sättigende Portionen, deren Darreichung auf Tellern wegen der Gefahr eines erschütterungs-

bedingten Überlaufens auf dem Transportweg von der Küche zu den Ausgabestellen kleiner ausfallen würde. Die Petentin wurde in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit verwiesen, ihre Mittagsmahlzeit vor dem Verzehr auf einem Teller anzurichten.



Weder die Portionsgröße noch ein mögliches Überlaufen waren nach Ansicht des Ausschusses taugliche Argumente für diese Form der Mittagversorgung, soweit es sich nicht um Suppe handelt. Die den Strafgefangenen darzureichende Menge an Nahrungsmitteln richtet sich nach den gesundheitsmedizinischen Vorgaben zur erforderlichen Kalorienzufuhr sowie Nährstoffversorgung. Der Hinweis, die Petentin könne sich ihre Mittagkost gern aus der einen Schüssel vor dem Verzehr auf einem Teller anrichten, konterkarierte gar den Beschwerdegegenstand. Er wäre nur zielführend, wenn alle Komponenten jeweils in einer separaten Schüssel bereitgestellt würden. Vor diesem Hintergrund drängte der Petitionsausschuss auf eine angemessene Form für die Bereitstellung des Mittagessens in der betreffenden Haftanstalt.

In der Folge kam es zu einem Vergleich des Geschirrs zur Ausgabe der Mittagsmahlzeiten aller Justizvollzugsanstalten. Dabei wurde festgestellt, dass in den anderen Haftanstalten – in Abhängigkeit von der Anzahl der einzelnen Komponenten der Mittagskost – entweder dreigeteilte Edelstahlmenagen oder nicht unterteilte Edelstahlbehälter genutzt werden. Die überkommene Praxis in der kritisierten Haftanstalt

stammte noch aus einer Zeit, wo sich in Ermangelung von Fahrstühlen der Essentransport schwierig gestaltete. Mit dem Umzug in einen Gebäudeneubau erfolgte jedoch keine Umstellung. Im Ergebnis wurde der Leiter der betreffenden Justizvollzugsanstalt gebeten, alle Transportbehältnisse der Mittagsversorgung auszutauschen und dem landesweiten Standard anzupassen.



# Übersicht: Verteilung der Petitionen auf Sachgebiete

## Statistische Angaben:

Die beim Petitionsausschuss vom 8. Oktober 2016 bis zum 7. Oktober 2017 eingegangenen Petitionen betreffen folgende Sachgebiete:

	Prozent
Bauordnungsrecht	3,1
Bauplanungsrecht	1,6
Denkmalschutz	0,7
Wohnung, Miete, Wohnungsbau	0,7
Grundstückspacht und -erwerb	1,9
Offene Vermögensfragen, Entschädigung	0,4
Schulwesen	4,8
Familie, Kita, Jugend, Sport	2,8
Wissenschaft, Hochschulwesen	0,5
Kultur	0,2
Medien, Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten	1,7
Sozialwesen ohne SGB II	1,4
SGB II	2,2
Sozialversicherungen	3,1
Gesundheitswesen	2,7
Behindertenangelegenheiten	2,0
Psychiatrische Einrichtungen	0,8

	Prozent
Justizvollzug	6,6
Ausländer- und Asylwesen, Eingliederung	1,3
Parlamentsangelegenheiten, Meinungsäußerungen	1,8
Steuern und Finanzen	2,4
Gebühren, Beiträge	4,7
Trinkwasserver-, Abwasserentsorgung	2,3
Haftung des Staates und der Kommunen	0,1
Natur und Umwelt	5,7
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,2
ÖPNV/Schienen- und Luftverkehr	3,7
Gewässerunterhaltung und -ausbau	1,7
Energiegewinnung und -versorgung	1,6
Öffentlicher Dienst	6,6
Polizei und Feuerwehr	2,8
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	4,0
Kommunalrecht und -aufsicht	5,2
Justiz, Rechtspflege, Gnadensachen	6,6
Rehabilitation und Häftlingshilfe	0,8
Grundbuchsachen, Kataster, Vermessung	0,4
Wirtschaft, Wirtschaftsförderung	0,7
Arbeit und Ausbildung	0,7
Straßenbau	4,8
Straßenverkehr, Verkehrssicherheit	2,5

Anmerkung:

Wegen der Auf- bzw. Abrundungen entspricht die Summe der Prozentangaben nicht 100 %.

# Kontakt

Der Petitionsausschuss ist erreichbar unter:

Landtag Brandenburg  
Petitionsausschuss  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

Telefon 0331 966-1135  
Fax 0331 966-1139  
[petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de](mailto:petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de)

Die vorstehende E-Mail-Adresse kann nicht für das Einreichen einer elektronischen Petition genutzt werden. Möchten Sie Ihre Petition auf elektronischem Weg einreichen, muss ein Verfahren verwendet werden, das die Person des Petenten erkennen lässt. Neben E-Postbrief oder Ähnlichem steht hierfür insbesondere ein Online-Formular im Internet unter [www.petition.landtag.brandenburg.de](http://www.petition.landtag.brandenburg.de) zur Verfügung. Eine einfache E-Mail ist dagegen nicht ausreichend.



## **Impressum:**

Herausgeber: Landtag Brandenburg, Referat Öffentlichkeitsarbeit

Fotos: S. 4 [www.ideengruen.de](http://www.ideengruen.de) | Markus Pichlmaier; S. 5 Landtag Brandenburg; S. 6 Wichmann: [www.ideengruen.de](http://www.ideengruen.de) | Markus Pichlmaier, Alter / Muhß / Augustin / Dr. Bernig / Mächtig / Galau / Schinowsky: Landtag Brandenburg, Hackenschmidt / Theiss: SPD-Fraktion des Landtages Brandenburg; S. 8 aitof / pixabay; S. 9 Pressfoto / Freepik; S. 10 Landtag Brandenburg; S. 11 Landtag Brandenburg; S. 12 onlyyouqj / Freepik, DevoKit / pixabay; S. 13 kliempictures / pixabay; S. 14 Pressfoto / Freepik; S. 15 qimono / pixabay; S. 17 Wikimediaimages / pixabay; S. 19 JamesQube / pixabay; S. 21 Michael Gaida / pixabay; S. 22 Bearfotos / Freepik; S. 24 Tero Vesalainen / pixabay; S. 25 jarmoluk / pixabay; S. 27 Barni1 / pixabay; S. 28 ulleo / pixabay; S. 30 geralt / pixabay; S. 31 Nexus 5 / pxhere; S. 36 Landtag Brandenburg

Bei den Abbildungen im Berichtsteil handelt es sich um Symbolbilder.

Satz und Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

Diese Publikation wird vom Landtag Brandenburg im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Abgabe ist kostenfrei. Der Weiterverkauf ist nicht gestattet. Eine Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist unzulässig.



L A N D T A G  
B R A N D E N B U R G

**Landtag Brandenburg**

Alter Markt 1, 14467 Potsdam

Telefon 0331 966-0

Fax 0331 966-1210

[post@landtag.brandenburg.de](mailto:post@landtag.brandenburg.de)

[www.landtag.brandenburg.de](http://www.landtag.brandenburg.de)